



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 24/2015 vom 14. September 2015

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 21. September 2015, 14.30 Uhr, im Deutschen Straßenmuseum, Im Zeughaus, 76726 Germersheim.
 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Bauausschusses am Dienstag, 22. September 2015, 15.30 Uhr, in der IGS Rülzheim, Mensa, Schulstr. 17, 76761 Rülzheim.
 3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Taxi-Tarifordnung vom 01.11.2015.
-

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 21. September 2015, 14.30 Uhr, im Deutschen Straßenmuseum, Im Zeughaus, 76726 Germersheim.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Vergabe der Beförderungsleistung zur Jakob-Reeb-Schule in Germersheim und Ottersheim (freigestellter Schülerverkehr)
2. Vereinbarung zwischen den Landkreisen Germersheim, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim, sowie den kreisfreien Städten Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße über eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung zu Förderschulen mit großem Einzugsbereich

Nichtöffentlicher Teil

1. Weiterentwicklung des Schulstandorts Kandel –Integrierte Gesamtschule und Realschule plus
2. Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf der
1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2015
3. Personalangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.

...

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Bauausschusses am Dienstag, 22. September 2015, 15.30 Uhr, in der IGS Rülzheim, Mensa, Schulstr. 17, 76761 Rülzheim.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feierlicher Akt - Startschuss des 2. Bauabschnitts an der IGS Rülzheim
2. Sanierung der IGS Rülzheim - 2. Bauabschnitt
Baukostenerhöhung
3. Sanierung der IGS Rülzheim - 2. Bauabschnitt
Vergabe der Abbrucharbeiten, Bauteil B
4. Neubau der IGS Rheinzabern - 2. Bauabschnitt
Baukostenerhöhung
5. Neubau der IGS Rheinzabern - 2. Bauabschnitt
Vergabe der Erd-/Rohbauarbeiten
6. Neubau der IGS Rheinzabern - 2. Bauabschnitt
Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten
7. Berufsbildende Schule GER - Sanierung Flachdach
8. Goethe Gym. GER - Sanierung Sportplatz Im Roth
Vergabe der Architektenleistung
9. Vergabe der Architektenplanerleistungen für die Baumaßnahme IGS
Wörth

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.

3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Taxi-Tarifordnung vom 01.11.2015.

Taxi-Tarifordnung vom 01.11.2015

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Landesregierung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.06.1991 (GVBl. Nr. 23) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die in Germersheim, Kandel, Wörth/ Rh., Jockgrim und Bellheim bereitgestellten Taxen und zwar für Fahrten in den (Pflichtfahrgebieten) Stadtgebieten Wörth (ausgenommen die Ortsbezirke Schaidt, Büchelberg, Maximiliansau), Germersheim und Kandel sowie in der Gemeinde Jockgrim und Bellheim.

§ 2

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Größe des Fahrzeuges und der Anteile der zu befördernden Personen zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und Zuschlägen.

Der Grundpreis beträgt	2,80 €
Der Kilometerpreis beträgt	1,80 €

Tarif für **Großraumtaxen** (Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)

Für Großraumtaxen ist im Pflichtfahrgebiet ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag in Höhe von pauschal 5,00 € zu entrichten.

Die Anfahrt für Fahrten im Pflichtfahrgebiet ist frei.

Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 3,00 € zu entrichten.

Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.

1. Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.

§ 3

Zuschläge werden wie folgt berechnet:

1. Zuschläge (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages

Wartezeit pro Stunde	27,00 €
----------------------	---------

§ 4

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast **vor Fahrtbeginn** darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Genehmigungsnummer (ggfs. amtliches Kennzeichen) zu erteilen.

§ 5

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
2. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 6

Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen. Eine Ausfertigung dieses Tarifes ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Germersheim vom 02.02.2015 außer Kraft.

Germersheim, den 28.08.2015

gez.:

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 14.09.2015 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de